**Infoblatt** für die nächste **Eigentümer**versammlung (Vorabinformation)

 **Statuten der Eigentümergemeinschaft „Alpenblick“**

Die Eigentümergemeinschaft, bestehend aus den Parzelleneigentümern der Flurstücke 166/2 bis 166/59, 167/3 bis 167/14 sowie, aufgrund der Miteigentümeranteile an den Gemeinschaftsflächen, den Flurstücken 166, 166/1, 166/60, 166/61 und 167/2, gemäß Bebauungsplan der Gemeinde Kirchheim bei München, gibt sich den Namen „Eigentümergemeinschaft „Alpenblick“.

Die Statuten der Eigentümergemeinschaft „Alpenblick wurden von der Eigentümergemeinschaft „Alpenblick“ in der Eigentümerversammlung am ……………. in ………………………. beschlossen.

**Allgemeines**:

Sämtliche Parzelleneigentümer sind in der Eigentümergemeinschaft „Alpenblick“ zusammengeschlossen.

Die Mitgliedschaft in der Eigentümergemeinschaft ist mit dem Eigentum (der Parzelle) untrennbar verbunden.

**Organe der Eigentümergemeinschaft „Alpenblick“**

**Die Eigentümerversammlung**:

Dieses Organ ist entscheidend. Ihre rechtliche Ausgestaltung orientiert sich teilweise am Gesellschaftsrecht. Die Eigentümerversammlung muss mindestens einmal im Jahr vom Verwalter einberufen werden.

Jeder Parzelleneigentümer mit Laube verfügt in der Eigentümerversammlung über 1 Stimme, die per Vollmacht an eine andere Person übertragen werden kann.

**Die Eigentumsverwaltung**:

Die Verwaltung der Gemeinschafts-Anlagen und -Flächen ist von einem „Verwalter“ vorzunehmen. Er ist ein Fremdorgan und wird zwingend von der Eigentümergemeinschaft bestellt.

**Revision:**Von der Eigentümerversammlung werden 2 Revisoren gewählt.
Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vermögen der Eigentümergemeinschaft nach freiem Ermessen jährlich mindestens einmal - zu prüfen. Am Schluss des Rechnungsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Verwalters.

Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Verwalter zu übergeben ist. Die Revisoren erstatten in der Eigentümerversammlung Bericht. Dieser bildet die Grundlage für die Entlastung des Verwalters in der Eigentümerversammlung.